

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

104 (17.4.1934) Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger



folge 59

17. April 1934

Amtlicher Teil

Verbot des Reichsbundes ehemaliger Wehrmachtangehöriger

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt folgende Verfügung des Ministers des Innern mit:
Auf Grund § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 werden der im Lande Baden bestehende Landesverband und die Ortsgruppen des Reichsbundes ehemaliger Wehrmachtangehöriger e. V., Sitz Berlin, aufgelöst und verboten und ihr Vermögen beschlagnahmt.
Für das Verbot waren folgende Gründe bestimmend:
Die einzige Vereinigung für die Aufnahme aller ausgebildeten Berufsoldaten ist der Reichstreubund ehemaliger Berufsoldaten. Das Staatsinteresse verbietet es, neben ihm andere Organisationen zu dulden. Es geht im nationalsozialistischen Staat nicht an, daß für die ausgebildeten Berufsoldaten zwei Vereinigungen bestehen, die miteinander in Konkurrenz treten und sich gegenseitig bekämpfen. Die freiwillige Auflösung und Ueberführung der Mitglieder in den Reichstreubund ehemaliger Berufsoldaten hat der Reichsbund ehemaliger Wehrmachtangehöriger abgelehnt. Er hat sich damit gegen die Reichspolitik gestellt. Seine Auflösung ist daher geboten.

Verbot des Reichsbundes für Arbeitsbeschaffung e. V., Zynokratischer Kampfbund

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt folgende Verfügung des Ministers des Innern mit:
Der Minister des Innern hat nunmehr auch den Reichsbund für Arbeitsbeschaffung e. V., den Zynokratischen Kampfbund und den Wärabund einschließlich ihrer Unterorganisationen für den Bereich des Landes Baden aufgelöst und verboten, nachdem bereits am 12. Februar 1934 der Roland-Bund und der Freiwirtschaftsbund aufgelöst und verboten worden waren. Mit diesem Verbot sind sämtliche Verbände, die die sogenannte Schwundgeltheorie, die der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik zuwiderläuft, vertreten, aufgelöst.

Verbot des Neugeistbundes aufgehoben

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt folgende Verfügung des Ministers des Innern mit:
Das Verbot des Neugeistbundes, Sitz Pfullingen, vom 17. Februar 1934 (Staatsanzeiger Folge 28) wird hiermit aufgehoben.

Maßnahmen gegen gewohnheitsmäßige Sprinter

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:
Der Schlosser Friedrich Fleckenstein, wohnhaft Durlacherstraße 63, hier, eine asoziale und arbeitsfremde Person, wurde auf Anordnung des Landesstriminalpolizeiamts heute in die Landesarbeitsanstalt Kislau verbracht.
Ebenso wurde mit dem Schlosser Hugo Kurrle, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, Seifenstraße Nr. 18, aus den gleichen Gründen verfahren.

Feuerchau

„Alljährlich werden erhebliche Werte unseres Volkvermögens durch Brände, die bei genügender Sorgfalt und bei pflichtgemäßem Verhalten der Gebäudeeigentümer und der sonstigen Wohnungsinhaber durch rechtzeitige Beseitigung feuergefährlicher Zustände in Gebäuden sehr wohl verhindert werden könnten, vernichtet. Da z. B. die Feuervorschau in einem großen Teil der Gemeinden des Landes durchgeführt wird, besteht Veranlassung, die Gebäudeeigentümer und Wohnungsinhaber auf die ihnen obliegenden Pflicht zur Verhütung und Beseitigung feuergefährlicher Zustände und auf die etwaigen schweren Folgen der Vernachlässigung dieser Pflicht ausdrücklich hinzuweisen. Einmal macht sich derjenige, der die ihm auf Grund der Feuerchau gemachten Auflagen nicht erfüllt, nach § 114 Ziffer 1 des Badischen Polizeitrafgesetzbuches strafbar, er kann gegebenenfalls auch noch wegen fahrlässiger Brandstiftung zur Verantwortung gezogen werden und ist einem Dritten für den diesem etwa verursachten Schaden persönlich haftbar. Des weiteren ist aber auch die Gebäudeversicherungsanstalt zur Vergütung eines etwaigen Brandschadens nicht verpflichtet, wenn ein Gebäude in wesentlichen Punkten den feuerpolizeilichen Anforderungen nicht entspricht und die feuerpolizeilichen Mängel innerhalb einer von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht beseitigt worden sind, oder wenn der Gebäudeeigentümer das Entstehen des Brandes aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat.“

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:
Nach den fortlaufenden Aufzeichnungen des Ministeriums des Innern nimmt die von der Reichsregierung unter Einsatz erheblicher Mittel geförderte Instandsetzungsaktion für den Hausbesitz auch weiterhin einen sehr befriedigenden Fortgang. Dieser Teil des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung war zwar in der Hauptsache auf die Wintermonate abgestellt, bei seinem großen Umfang gewährt er aber voraussichtlich auch noch bis in die Sommermonate dem Bauhandwerk gute Beschäftigung. Die Reichsregierung hat dem Lande Baden in dem Monat März noch einmal 950 000 RM., darunter zuletzt 550 000 RM. ohne Zinsverpflichtung für Aufträge zur Ausführung gestellt, sodas dem Lande Baden seit der ersten Instandsetzungsaktion vom September 1932 für Instandsetzungen durch den Hausbesitz insgesamt 22 625 000 RM. zugewiesen worden sind. Mit diesen letzten Zuweisungen ist die finanzielle Unterstützung durch das Reich zu einem gewissen Abschluß gekommen.
Von dem Gesamtbetrag der Zuweisungen hat das Ministerium unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der Gebäudeversicherungswerte und bis zu einem gewissen Grade auch des angemeldeten Bedarfs auf die 40 Wohnungsverbände insgesamt 13,5 Millionen RM. und auf die 16 verbandsfreien Städte 9,1 Millionen RM. verteilt. Nach den zugestellten Mitteln bestand bis in die letzte Zeit fortgesetzt so starke Nachfrage, daß nicht mehr alle Zuschußanträge berücksichtigt werden konnten. Die Wohnungsverbände haben von ihren Zuteilungen nach dem Stand vom 1. April 1934 rund 12,2 Millionen, das sind etwa 90 Prozent ihrer Zuteilungen und die verbandsfreien Städte rund 8,7 Millionen, das sind etwa 95 Prozent ihrer Zuteilungen in Anspruch genommen. Mit den Zuschüssen sind bis zum 1. April 1934 insgesamt 98 727 Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten mit Zuschüssen in Höhe von 4,8 Millionen und 2090 Umbauarbeiten mit Zuschüssen in Höhe von 1,2 Millionen gefördert worden. Die Gesamtausgaben belaufen sich hiernach bis zum 1. April 1934 auf rund 5,5 Millionen.
Der Umfang der Instandsetzungsaktion und die ursprüngliche Bestimmung, daß die Arbeiten bis zum 31. März 1934 beendet sein müssen, hat in den letzten Monaten eine gewisse Arbeitsstauung und eine zum Teil ungerechtfertigte Preissteigerung zur Folge gehabt. Nachdem nunmehr der Zeitpunkt für die Beendigung der Arbeiten bis zum 30. Juni 1934 verlängert worden ist, ist zu hoffen, daß diese Begleiterscheinungen wieder verschwinden. Durch die Fristverlängerung ist die Möglichkeit gegeben, die Instandsetzungs- und Umbauarbeiten nunmehr ohne Ueberbürdung und innerhalb der allgemein vorgeschriebenen Arbeitszeit durchzuführen. Dabei legt das Ministerium mit der Reichsregierung im Interesse des Arbeitsmarktes entscheidendes Gewicht darauf, daß der Mehranfall an Arbeit nicht durch Ueberstunden oder durch Sonntagsarbeit, sondern nach Möglichkeit durch Neueinstellungen ausgeglichen wird. Auch der Preisbewegung auf dem Bauplatz wird die Regierung weiterhin besondere Beachtung schenken und gegen Auswüchse nachdrücklich einschreiten.
Damit das Bauhandwerk und Bauherren nach Beendigung der Arbeiten möglichst beschleunigt in den Genuß ihres Geldes, der Zuschüsse und der Zinsvergütungen kommen, sind die Bewilligungsbehörden angewiesen, auch die

Wichtig für Erfinder

Dauer-Ausstellung von Erfindungs-Neuheiten im Badischen Landesgewerbeamt Karlsruhe.

Um Erfindern Gelegenheit zu geben, ihre Erfindungen zu verwerten und Abnehmer für dieselben zu werben, hat das Landesgewerbeamt in seiner Ausstellungshalle eine besondere Abteilung für Erfindungsneuheiten eingerichtet. Die Ausstellung selbst erfolgt kostenlos. Die Kosten des Hin- und Rücktransports hat der Aussteller zu tragen. Etwaige Angaben über die Verwertung, Verkaufsbedingungen und dergl. hat der Erfinder mitzuteilen.
Vor Einreichung von Erfindungsneuheiten ist beim Landesgewerbeamt anzufordern, ob die Ausstellung erfolgen kann. Hierzu ist eine kurze Beschreibung beizufügen. In der Regel sollen nur solche Erfindungen ausgestellt werden, die durch Patent oder Gebrauchsmuster geschützt sind. Weitere Auskünfte erteilt das Landesgewerbeamt.

Stand der Instandsetzungen und Umbauten an Gebäuden

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:
Nach den fortlaufenden Aufzeichnungen des Ministeriums des Innern nimmt die von der Reichsregierung unter Einsatz erheblicher Mittel geförderte Instandsetzungsaktion für den Hausbesitz auch weiterhin einen sehr befriedigenden Fortgang. Dieser Teil des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung war zwar in der Hauptsache auf die Wintermonate abgestellt, bei seinem großen Umfang gewährt er aber voraussichtlich auch noch bis in die Sommermonate dem Bauhandwerk gute Beschäftigung. Die Reichsregierung hat dem Lande Baden in dem Monat März noch einmal 950 000 RM., darunter zuletzt 550 000 RM. ohne Zinsverpflichtung für Aufträge zur Ausführung gestellt, sodas dem Lande Baden seit der ersten Instandsetzungsaktion vom September 1932 für Instandsetzungen durch den Hausbesitz insgesamt 22 625 000 RM. zugewiesen worden sind. Mit diesen letzten Zuweisungen ist die finanzielle Unterstützung durch das Reich zu einem gewissen Abschluß gekommen.
Von dem Gesamtbetrag der Zuweisungen hat das Ministerium unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der Gebäudeversicherungswerte und bis zu einem gewissen Grade auch des angemeldeten Bedarfs auf die 40 Wohnungsverbände insgesamt 13,5 Millionen RM. und auf die 16 verbandsfreien Städte 9,1 Millionen RM. verteilt. Nach den zugestellten Mitteln bestand bis in die letzte Zeit fortgesetzt so starke Nachfrage, daß nicht mehr alle Zuschußanträge berücksichtigt werden konnten. Die Wohnungsverbände haben von ihren Zuteilungen nach dem Stand vom 1. April 1934 rund 12,2 Millionen, das sind etwa 90 Prozent ihrer Zuteilungen und die verbandsfreien Städte rund 8,7 Millionen, das sind etwa 95 Prozent ihrer Zuteilungen in Anspruch genommen. Mit den Zuschüssen sind bis zum 1. April 1934 insgesamt 98 727 Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten mit Zuschüssen in Höhe von 4,8 Millionen und 2090 Umbauarbeiten mit Zuschüssen in Höhe von 1,2 Millionen gefördert worden. Die Gesamtausgaben belaufen sich hiernach bis zum 1. April 1934 auf rund 5,5 Millionen.
Der Umfang der Instandsetzungsaktion und die ursprüngliche Bestimmung, daß die Arbeiten bis zum 31. März 1934 beendet sein müssen, hat in den letzten Monaten eine gewisse Arbeitsstauung und eine zum Teil ungerechtfertigte Preissteigerung zur Folge gehabt. Nachdem nunmehr der Zeitpunkt für die Beendigung der Arbeiten bis zum 30. Juni 1934 verlängert worden ist, ist zu hoffen, daß diese Begleiterscheinungen wieder verschwinden. Durch die Fristverlängerung ist die Möglichkeit gegeben, die Instandsetzungs- und Umbauarbeiten nunmehr ohne Ueberbürdung und innerhalb der allgemein vorgeschriebenen Arbeitszeit durchzuführen. Dabei legt das Ministerium mit der Reichsregierung im Interesse des Arbeitsmarktes entscheidendes Gewicht darauf, daß der Mehranfall an Arbeit nicht durch Ueberstunden oder durch Sonntagsarbeit, sondern nach Möglichkeit durch Neueinstellungen ausgeglichen wird. Auch der Preisbewegung auf dem Bauplatz wird die Regierung weiterhin besondere Beachtung schenken und gegen Auswüchse nachdrücklich einschreiten.
Damit das Bauhandwerk und Bauherren nach Beendigung der Arbeiten möglichst beschleunigt in den Genuß ihres Geldes, der Zuschüsse und der Zinsvergütungen kommen, sind die Bewilligungsbehörden angewiesen, auch die

endgültigen Bescheide mit möglicher Beschleunigung zu erteilen. Dies ist aber nur möglich, wenn die beteiligten Geschäftskreise ihre Abrechnungen über die Kosten und die Art der Arbeit nicht verzögern. Im Interesse einer weiteren Beschleunigung der Auszahlungen ist in Aussicht genommen, auch die Barzuschüsse, nicht nur die Zinsvergütungen, durch die Finanzkassen auszahlen zu lassen.

Frist für das Verlangen nach Abhebung des Annahmewertes der Arbeitspende bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

Nach § 35 der Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz kann der Spender unter Eingabe des Spenden Scheins verlangen, daß der Annahmewert der Spende von dem Einkommen desjenigen Steuerabschnitts abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist. Dieses Verlangen muß spätestens bis zum 30. April 1934 gestellt werden, und zwar sowohl in den Fällen, in denen die Arbeitspende in einem im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt, als auch in den Fällen, in denen die Spende in einem im Kalenderjahr 1934 endenden Steuerabschnitt geleistet worden ist. Das Verlangen nach Abhebung des Spendenbetrags vom Einkommen des Steuerabschnitts 1933 (1932/33) oder 1934 (1933/34) muß daher unter Eingabe des Spenden Scheins bei dem Finanzamt in beiden Fällen spätestens bis zum 30. April 1934 gestellt werden. Steuerpflichtige, die den Antrag später stellen, können, da Nachsicht für die Verkürzung der Frist nicht gewährt wird, den Annahmewert der Spende vom Einkommen nicht mehr absetzen.
Dagegen muß die Bescheinigung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres zu erteilen hat, — anders als der Spenden Schein — nicht schon bis zum 30. April 1934 eingereicht werden, sondern kann zugleich mit der Steuererklärung für 1934 Anfang 1935 abgegeben werden.
Im übrigen können die oben bezeichneten steuerlichen Vergünstigungen nur für Spenden gewährt werden, die spätestens bis zum 4. April 1934 geleistet worden sind.

Zeitungsverbote

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung nachstehender Druckchriften im Inland bis auf weiteres verboten:
Katholische Kirchenzeitung — vormals Salzburger Kirchenblatt, Oesterreich, Salzburg; „Der Weg“, Oesterreich, Wien; The Tragedy of a Nation Germann 1918—1934 von Prinz Hubert Löwenstein (Buch), England, London; „De Metaalbewerker“, Niederlande, Amsterdam.

Amtliche Bekanntmachungen

Buchmacher.
Dem Kaufmann Georg Gensheimer in Karlsruhe ist die Erlaubnis erteilt worden, bis 31. Dezember 1934 in seinem Geschäftsraum, Artikel 30, gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln und sich als Buchmachergesellin seiner Ehefrau Marie, geb. Gold und

seines Büroangestellten Karl Friedrich Mayer zu bedienen.
Karlsruhe, den 4. April 1934.
Der Minister des Innern

Buchmacher in Baden-Baden.
Dem Buchmacher Wilhelm Lehmann in Baden-Baden wurde bis zum 31. Dezember 1934 die Erlaubnis erteilt, in der Stadt Baden-Baden im Hause Seifenstraße Nr. 4 sowie anlässlich der vom Internationalen Klub veranstalteten Rennen auf der Rennbahn in Iffezheim gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln und sich seiner Ehefrau Helene Lehmann, geb. Zwach, als Buchmachergesellin zu bedienen.
Karlsruhe, den 4. April 1934.
Der Minister des Innern

Buchmacher in Baden-Baden.
Dem Buchmacher Hans Köhmer in Baden-Baden wurde die Erlaubnis erteilt, bis 31. Dezember 1934 im Erdgeschoss des Hauses Nientalerstraße 16 sowie anlässlich der vom Internationalen Klub veranstalteten Rennen auf der Rennbahn in Iffezheim gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen oder zu vermitteln.
Karlsruhe, den 4. April 1934.
Der Minister des Innern

Reichsbund ehemaliger Wehrmachtangehöriger.
Auf Grund § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 werden der im Lande Baden bestehende Landesverband und die Ortsgruppen des Reichsbundes ehemaliger Wehrmachtangehöriger e. V., Sitz Berlin, aufgelöst und verboten und ihr Vermögen beschlagnahmt.
Karlsruhe, den 12. April 1934.
Der Minister des Innern
Pflaumer.

Reichsbund für Arbeitsbeschaffung e. V., Zynokratischer Kampfbund, Wärabund.
Auf Grund § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 werden der Reichsbund für Arbeitsbeschaffung e. V., der Zynokratische Kampfbund und der Wärabund einschließlich ihrer Unterorganisationen für den Bereich des Landes Baden aufgelöst und verboten. Das Vermögen der aufgelösten Organisationen wird beschlagnahmt.
Karlsruhe, den 13. April 1934.
Der Minister des Innern
Pflaumer.

Vereinigung von Beamten.
Auf die Gemeinden (Gemeindeverbände), Kreise und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Aufsichtsbörden:
Zur Behebung von Zweifeln weile ich darauf hin, daß neuereintretende Beamte nach dem Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1016) nummehr ausnahmslos einen Dienst Eid zu leisten haben. Nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1017) ist dieser Dienst Eid in folgender Form zu leisten:
„Ich schwöre: Ich werde Volk und Vaterland Treue halten, Verfassung und Gesetz beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
Wean der Form der Vereidigungsbekanntmachung auf § 18 Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1909 in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) verwiesen. Diese Vorschriften sind auch auf neuereintretende Bürgermeister anzuwenden.
Karlsruhe, den 16. April 1934.
Der Minister des Innern
Pflaumer.

Sammlungen 1934.
Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wollfabrikspflege und der badischen Wollzugsverordnung hierzu vom 24. Februar 1917 erteilt ich dem Reichsdeutschen Wollwäckerbund e. V. in Berlin B. 31. 61 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung, ein von der Schriftföhrerin Christmarie Schultes in Berlin W. 33. 21. 11. 11. herausgegebenes Verzeichnis des Verbandes herausgegebenes Magazin „Der Wollwäcker“ im Buchhandel sowie im Wege des Postverlages im badischen Staatsgebiet in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1934 vertreiben zu lassen.
Karlsruhe, den 13. April 1934.
Der Minister des Innern
Pflaumer.

Neugeistbund.
Das Verbot des Neugeistbundes, Sitz Pfullingen, vom 17. Februar 1934 (Staatsanzeiger Folge 28) wird hiermit aufgehoben.
Karlsruhe, den 13. April 1934.
Der Minister des Innern
Pflaumer.

Pressegesellschaft verantwortlich: F. Morser, Karlsruhe.
Dienstag, 17. April 1934, Folge 104, Seite 3